

GZ.: BMI-LR1423/0031-III/1/a/2013

Wien, am 23. Mai 2013

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 W I E N

Zu GZ BMF-010000/0014-VI/1/2013

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird  
(Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 – FinStrG-Novelle 2013)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Artikel 2 (§ 57 Abs. 4):**

Gemäß § 57 Abs. 4 des Entwurfs zum FinStrG ist gegen die Nichtgewährung von  
Übersetzungshilfe ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; Mängel der Qualität der  
Übersetzungshilfe sind, soweit sie die Verteidigungsrechte beeinträchtigen, unverzüglich zu  
rügen und im Rechtsmittel gegen die Strafentscheidung geltend zu machen, sofern im  
Verfahren nicht ohnedies Abhilfe geschaffen worden ist.

Die unterschiedliche Behandlung verwundert im Hinblick auf Art 2 Abs. 5 der Dolmetsch-RL,  
wonach die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das  
Recht haben, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen benötigt werden, im  
Einklang mit den nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten, und,  
wenn Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit haben, zu  
beanstanden, dass die Qualität der Dolmetschleistungen für die Gewährleistung eines fairen  
Verfahrens unzureichend sei.


Das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes gegen die Verweigerung von Dolmetschleistungen wird auch im – ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen – Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 angesprochen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	I7GndNx12kL19GoSvsd42dVfp8TogpA5jnoQo4mPKmZsa1HvGvTYI2n+7NQ1F5ywhsw5k5DzUC55YBeNRGJnhk1hTzEw6HBf7g7qHzEwNc2QIGaGadli3bAXSOFadCdRUd8QYjORj9/TC/0Ai+fe4VrHNURa9+1qH8wW1D1Y YhCymMCE+ibWltGEmhOykSIj+IywY2hP61j+30A9CMWEJWt1ResSficydSGczp+uaIhuZ5UqLYFrwHdLusZw7 QJp76T5ybzuKliIjlyhRir7kbQsePbcf19BUQ9VPo0Zznpe+VyFNpSMhtfffstygLz0aUcPKulihVUL3j/7A dp7S2g==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-24T09:17:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	